Stand: 18. Juli 2006

BEGRÜNDUNG

ZUR 17. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR ZWEI SPORTBOOTHÄFEN

AUF DEM GROßENBRODER BINNENHAFEN

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 24.06.2004):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (2) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4a (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

E R L Ä U T E R U N G

zur **17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neukirchen** für zwei Sportboothäfen auf dem Großenbroder Binnenhafen.

1. Vorbemerkungen

Bei der Planung handelt es sich um eine Ergänzung der vorhandenen Campingplätze „Seekamp-Strand“ (Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Neukirchen“ und „Sütel-Strand (Nord)“ (Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neukirchen). Beide Bauleitpläne sind seit 2001 rechtskräftig. Dafür ist die 9. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wasserfläche dar. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet:

Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes DE 1632-391 „*Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“* und für das Vogelschutzgebiet „*DE 166-491 Ostsee östlich Wagrien“* (Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig Holstein, vom 31.05.2005).

Im Plangebiet werden derzeit Bojenliegefelder für die Campingplatznutzer betrieben. Künftig sollen diese teilweise auch für Schwimmstege genutzt werden. Dieses ist eine Maßnahme zur Qualitätsverbesserung für den Tourismus.

Außerhalb des Plangebietes bestehen weitere umfangreiche Nutzungen auf der Wasserfläche. Dazu gehören zum Beispiel ein Wasserskigebiet, 5 Sportboothäfen mit ca. 730 Liegeplätzen und ein Fischereihafen. Außerdem wird der Binnensee befischt.

2. Planung

Das Plangebiet wird als Wasserfläche dargestellt. Ergänzend ist auch die Nutzung „*Sportboothäfen*“ zulässig. Allerdings muss dabei darauf hingewiesen werden, dass die Steganlagen ausschließlich für die vorhandenen Campingplätze mit den vorhandenen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung geplant sind. Eine Nutzung für Dritte ist nicht vorgesehen.

Bei den geplanten Sportboothäfen handelt es sich um einen Sportboothäfen im Sinne der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 11.09.2005. Die geplanten Sportboothäfen sind derzeit nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

In Schleswig-Holstein besteht das landesplanerische Ziel, den Wassertourismus zu fördern (siehe dazu auch z. B. das „*Konzept zur Weiterentwicklung des Wassertourismus in Schleswig-Holstein*“). Die planerische Notwendigkeit die Anzahl der vorhandenen Bootsliegeplätze zu reduzieren oder bauleitplanerisch festzuschreiben besteht nicht.

2.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

geschützte Biotope

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine geschützten Biotope von den Planungen betroffen.

EU Vogelschutzgebiet / FFH-Gebietsausweisung

In Bezug auf die FFH-Gebietsausweisung geht es um den Schutz eines Rast- und Überwinterungsgebietes insbesondere für Meeresenten. Das Gebiet hat eine internationale Bedeutung für die Reiher-, Berg-, Eider- und Trauerente. Außerdem werden in der Gebietsbeschreibung folgende Vogelarten genannt: Kormoran, Singschwan, Saatgans, Pfeifente, Eisente, Schellente, Mittelsänger und Gänsesäger. Als Erhaltungsziel wird in der Gebietsbeschreibung formuliert: „*Sicherstellung des Gebietes als möglichst störungsfreier Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel, insbesondere Meeresenten vom 15.10. bis 15.04.“*

Die Nutzung der Wasserfläche als Sportboothafen vom 15. April bis 15. Oktober stellt - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - keine Beeinträchtigung der Bedeutung des Gebietes für die Rast- und Überwinterungsgäste dar. Durch den Rückbau des Landganges besteht kein nachvollziehbarer Grund die Steganlagen im Winter abzubauen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein weist mit Schreiben vom 03.05.06 auf Folgendes hin:

Aufgrund der Planung am Rande bzw. innerhalb eines FFH- und Vogelschutzgebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 20 e LNatSchG auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erforderlich.

Den Betreibern wurde hierzu folgendes mitgeteilt:

Unter folgenden Voraussetzungen wird eine Vorprüfung für ausreichend erachtet:

- Die Anzahl der Liegeplätze darf sich gegenüber dem ursprünglich genehmigten Bestand nicht erhöhen (Verschlechterungsverbot). Die Begründung zum F-Plan ist daher um eine Gegenüberstellung der genehmigten und der geplanten Anzahl von Liegeplätzen zu ergänzen. Eine Doppelbelegung, auch zeitlich befristet, ist auszuschließen.
- Naturschutzfachlich sensible Bereiche werden von Bootsliegeflächen, Stegen und Bojenfeldern freigehalten, insbes. der Nehrungshaken.

- Der „Sportboothafen“-Betrieb ist an den Betrieb des Campingplatzes gebunden. D. h., die Liegeplätze werden ausschließlich von den CP-Nutzern genutzt.
- Die Stege werden im Winterhalbjahr (lt. Erhaltungsziel Vogelschutzgebiet: 15.10. – 15.04.) nicht genutzt. Die Stege werden idealerweise zurückgebaut, zumindest aber vor Begehung geschützt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein gibt zudem weitere Hinweise:

Eine Vorprüfung, ggfs. auch Verträglichkeitsprüfung sowie eine UVP ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Campingsaison dauert gemäß Zelt- und Campingplatzverordnung vom 01.04. bis zum 31.10.. Ein Betrieb des Sportboothafens hat sich an den Vorgaben der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets auszurichten (d. h., kein Betrieb vom 15.10. bis 15.04. eines jeden Jahres).

Die Zulässigkeit der geplanten Einrichtungen, die über die Sportboothafennutzung hinaus gehen (z. B. Hundebadesteg, Badeinsel am Rande des Wasserskigebietes) wird von der Genehmigungsbehörde im nachgeordneten Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der UVP / FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen wird eine ca. 60 m tiefe und rund 1 km lange Fläche für Sportboothäfen im Großenbroder Binnenhafen ausgewiesen. Die Fläche wird derzeitig aber schon für Sportboothäfen (Bojenfelder) genutzt.

Auf Basis der Darstellung und der Begründung zur F-Planänderung kann nicht festgestellt werden, ob die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Qualifizierte Aussagen sind daher erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung möglich.

Nach dem derzeitigen Planungstand sind eine Kombination aus Steganlagen mit Liegeplätzen und Bojenfeldern sowie ergänzende Einrichtungen geplant. Die derzeitig wasserrechtlich und schifffahrtsrechtlich genehmigte maximale Anzahl an zulässigen Liegeplätzen wird nicht erhöht.

Bei einem Vergleich des derzeitigen Planungsstandes mit der wasserrechtlich und schifffahrtsrechtlich zulässigen Situation kann festgestellt werden, dass:

- Die Brutto-Liegeplatzfläche von rund 34.000 qm auf ca. 25.000 qm verringert wird.
- In Zukunft mehr Menschen über Stege ihr Boot erreichen, als das derzeitig im Bestand der Fall ist.

Durch die Komprimierung der Liegeplatzflächen werden auf der einen Seite bestimmte Flächen stärker belastet auf der anderen Seite aber auch deutlich größere Flächen

entlastet. Aufgrund der naturräumlichen Situation ist die Konzentration der Liegeplätze grundsätzlich zu befürworten. Bei einer Realisierung der Planungen werden aber auch:

- Bojenfelder verkleinert, für die keine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- Mehrere Bauwerke wie Stege (rund 2.000 m²) und sonstige Einrichtungen errichtet, mit erheblichen und ganzjährigen Auswirkungen auf die biotische und abiotische Situation in diesen Bereichen (Verschattungen, Bodenveränderungen, anthropogenen Störungen).

Auf Basis der gesetzlichen Ausgangsbasis[1] und durch die Beibehaltung der Netto-Liegeplatzfläche[2] - unter Berücksichtigung des besonderen Vermeidungs- und Minderungsgebotes aufgrund der naturräumlichen Situation - erfolgen durch die Errichtung der Steganlagen und sonstigen Einrichtungen nach dem derzeitigen Planungsstand wahrscheinlich Eingriffe in Natur und Landschaft, die zu kompensieren sind. Da keine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, sind außerdem Kompensationsmaßnahmen für die planungsrechtliche Sicherung der Liegeplätze – unter Berücksichtigung der Bojenfeldreduzierung - notwendig.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Ostholstein / UNB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die baulichen Anlagen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Für die Liegeplätze ist ein Ausgleichsverhältnis noch zu definieren.

Eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist grundsätzlich möglich.

2.2 Projektbeschreibung Campingplatz „*Sütel-Strand (Nord)*“

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Neuplanungen, der Räumung des Strandbereiches und den flächenmäßigen Erweiterungen auf dem Campingplatz „Sütel-Strand (Nord)“, soll das bestehende Bojenfeld überplant und optimiert werden. Aufgrund des sehr geringen Wasserstandes an dieser Stelle ist eine etwa 70m lange Steganlage für die größeren Boote und ein Bojenfeld für die kleineren Boote erforderlich.

Durch die Kombination von Steganlage und Bojenfeld werden außerdem verschiedene Liegeplätze angeboten, die die sehr unterschiedliche Gästestruktur auf dem

[1] Im Landesnaturschutzgesetz heißt es in § 7: „Unabhängig von Satz 1 gelten als Eingriff:
3. Die Anlage oder wesentliche Änderung von … Sportboothäfen.“
[2] Die derzeitig schifffahrtsrechtlich und wasserrechtlich genehmigte Anzahl an Liegeplätzen wird nicht verringert.

Campingplatz bzw. deren zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt.

Die Planungen im Bereich des Großenbroder Binnenhafens stehen damit in einem direkten planerischen Zusammenhang mit der Neuordnung des Campingplatzes „*Sütel-Strand (Nord)*“ bzw. sind Bestandteil der gewünschten Qualitätsverbesserung. Die geplanten Einrichtungen und Nutzungen im Bereich des „*Großenbroder Binnenhafens“* dienen ausschließlich dem genehmigten Campingplatz „*Sütel-Strand (Nord)“* und sollen nicht eigenständig betrieben werden. Die Nutzung des Sportboothafens erfolgt analog zum Campingplatz vom 15. April bis 15. Oktober.

Alle geforderten Einrichtungen gemäß der Sportboothafenverordnung (Stellplätze, Versorgung mit Trinkwasser, sanitäre Anlagen, sonstige Einrichtungen wie ein Fernsprecheranschluss und eine Notfalleinrichtung) sind auf den Campingplätzen „*Sütel-Strand-Nord*“ allein schon aufgrund der Vorgaben aus der „*Zelt- und Campingplatzverordnung*“ vorhanden oder wurden im Zusammenhang mit der Neuordnung des Campingplatzes bereits hergestellt und müssen daher nicht mehr eingerichtet werden. Die Erschließung des Sportboothafens erfolgt über den Campingplatz. Brandschutzeinrichtungen, wie Feuerlöscher, sind vorhanden und werden - wenn erforderlich - zusätzlich bereitgestellt. Anlagen zur Aufnahme von festen Abfallstoffen/Altöl und die Beleuchtung müssen noch eingerichtet werden.

Darstellung der Sportboothafenplanungen Sütel-Strand (Nord):

- siehe Anlage 1 -

⇒ Ein Bojenfeld für bis zu 39 Boote.

⇒ Schwimmsteg mit etwa 111 Liegeplätzen mit Wellenbrechern.

2.3 Projektbeschreibung Campingplatz „*Seekamp*“

Die unmittelbare Lage des Campingplatzes „*Seekamp“* an der Ostsee und am Großenbroder Binnenhafen, mit der Möglichkeit des campingplatzbezogenen Wassersportes, stellt den entscheidenden Standortvorteil des Campingplatzes dar.

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Neuplanungen und flächenmäßigen Erweiterungen auf dem Campingplatz „*Seekamp*“ sollen die bestehenden Bojenfelder überplant und optimiert werden. Die Campingplatzgäste wünschen und fordern Bootsliegemöglichkeiten, die möglichst nah am jeweiligen Standplatz liegen. Aufgrund einer sehr unterschiedlichen Gästestruktur bzw. deren zur Verfügung stehen-

den finanziellen Möglichkeiten, ist die Schaffung eines differenzierten Angebotes an unterschiedlichen Liegeplätzen erforderlich (Bojenfeld bis Stegplatz).

Die vorliegenden Planungen im Bereich des Großenbroder Binnenhafens stehen damit in einem direkten planerischen Zusammenhang mit der Neuordnung und flächenmäßigen Erweiterung des Campingplatzes „*Seekamp*“ bzw. sind elementarer Bestandteil der gewünschten Qualitätsverbesserung. Die geplanten Einrichtungen und Nutzungen im Bereich des Großenbroder Binnenhafens dienen ausschließlich dem genehmigten Campingplatz „*Seekamp*“ und sollen nicht eigenständig betrieben werden.

Alle geforderten Einrichtungen gemäß der Sportboothafenverordnung vom 11.09.2005 (Stellplätze, Versorgung mit Trinkwasser, sanitäre Anlagen, sonstige Einrichtungen wie ein Fernsprecheranschluss und eine Notfalleinrichtung) sind auf dem Campingplatz „*Seekamp*“ allein schon aufgrund der Vorgaben aus der Zelt- und Campingplatzverordnung“ vorhanden und müssen daher nicht mehr eingerichtet werden. Die Erschließung des Sportboothafens erfolgt über die Campingplatzzufahrt. Brandschutzeinrichtungen, wie Feuerlöscher, sind vorhanden und werden, wenn erforderlich, zusätzlich bereitgestellt. Anlagen zur Aufnahme von festen Abfallstoffen / Altöl und die Beleuchtung müssen noch eingerichtet werden.

Darstellung der Sportboothafenplanungen Seekamp: - siehe Anlage 1 -

- ⇒ Maximal 4 Bojenfelder mit bis zu insgesamt 90 Booten.
- ⇒ Maximal 3 Schwimmsteganlagen mit je maximal 30 Liegeplätzen mit Wellenbrechern.
- ⇒ Uferparalleler Verbindungssteg.
- ⇒ Wasserrutsche (Kinderspielgerät).
- ⇒ Badesteg mit Wellenbrecher.
- ⇒ Hundebadesteg.
- ⇒ Badeinsel am Rande des Wasserskigebietes. (Als Basis für das Wasserski außerhalb des Plangebietes.)

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Campingplätze. Details werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach Sportboothafenverordnung geregelt.

3.1 Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse-AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde und den Betreibern zur Verfügung zu stellen.

3.2 Wasserver-/ und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser, sofern erforderlich, ist durch Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes vorzunehmen. Das anfallende Abwasser aus den auf den Campingplätzen vorhandenen Einrichtungen wird zentral über Druckrohrleitungen entsorgt.

3.3 Müllentsorgung/ Wertstofferfassung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Zur Wertstoffsammlung sind auf den Campingplätzen an zentraler Stelle entsprechende Container aufgestellt.

4. Hinweise

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze, usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 6. Juli 1998 (BGBl. Nr. 43, Teil I, S. 1782) erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34, Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schiff-

fahrtsamt Lübeck daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein:

Das Denkmalschutzgesetz S-H gilt in vollem Umfang auch für die Unterwasserbereiche bis zur 12 sm-Zone bzw. Landesgrenze. Im Großenbroder Binnenhafen sind mehrere Siedlungen der Steinzeit und sogar eine versunkene Steinkammer bekannt. Soweit es bei den Schwimmstegen und den Bojenfeldern bleibt, wird eine Umsetzung der Maßnahme möglich sein. Sobald Eingriffe in den Meeresboden erfolgen sollen (Ausbaggerung, Molenbau), ist das Landesamt zu beteiligen. Die Suche nach Kulturgut ohne Genehmigung ist für private Taucher verboten.

Es sind weder Ausbaggerung noch Molenbau geplant. Nach telefonischer Rücksprache des Planungsbüros Ostholstein mit dem Landesamt am 22.12.05 sind entsprechenden Untersuchungen beim Einbringen von Stahlrammpfählen nicht erforderlich.

Gemäß § 77 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen sonstige Anlagen an der Küste wie Brücken, Stege, Treppen, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege, sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer einer Genehmigung durch die untere Küstenschutzbehörde.

Außerdem bestehen gem. § 78 LWG auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen und auf Strandwällen Nutzungsverbote. Danach ist es verboten u. a. Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen, sowie Material, Geräte oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern. Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

5. Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Neukirchen am 18.Juli 2006 beschlossen.

Neukirchen, Siegel (Lübbe)
- Bürgermeister -

Die 17. Flächennutzungsplanänderung ist am _____ wirksam geworden.

8. Umweltbericht

1. Einleitung

1a **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele**

Absicherung der vorhandenen Liegeplätze von Sportbooten an Schwimmstegen und in Bojenliegefeldern. Keine Erhöhung der Anzahl der Boote.

1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Nach dem Regionalplan II liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet) und grenzt an den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung an.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Bestandsaufnahme ist der Begründung zu entnehmen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltmerkmalen erfolgt nicht, da der Nutzungsumfang den bestehenden Liegeplätzen entspricht.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

a Schutzgut Tiere:

Die Änderung führt zu keiner erheblichen zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Eine Nutzung erfolgt ausschließlich im Sommerhalbjahr.

Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.
Schutzgut Pflanzen:
Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 2000 m² im Ufer-/ Strandbereich. Da es sich hier um ohnehin vegetationslose Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.
Schutzgut Boden:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich kleinteilige Flächen am Strand versiegelt werden.
Schutzgut Wasser:
Die Änderung führt zu keiner erheblichen Versiegelung des Plangebietes.
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Schutzgut Klima/ Luft:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:
Die genannten Schutzgüter werden nicht erheblich berührt. Eine Nutzung der Liegeplätze erfolgt lediglich im Sommerhalbjahr. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.
Schutzgut Landschaft:
Die Anzahl der Boote wird nicht erhöht. Insgesamt werden künftig weniger Flächen auf dem Wasser für Boote genutzt.
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
biologische Vielfalt:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten;

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet:

Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes DE 1632-391 „*Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“* und für das Vogelschutzgebiet „*DE 166-491 Ostsee östlich Wagrien“* (Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig Holstein, vom 31.05.2005).

In Bezug auf die FFH-Gebietsausweisung geht es um den Schutz eines Rast- und Überwinterungsgebietes insbesondere für Meeresenten. Das Gebiet hat eine internationale Bedeutung für die Reiher-, Berg-, Eider- und Trauerente. Außerdem werden in der Gebietsbeschreibung folgende Vogelarten genannt: Kormoran, Singschwan, Saatgans, Pfeifente, Eisente, Schellente, Mittelsänger und Gänsesäger. Als Erhaltungsziel wird in der Gebietsbeschreibung formuliert: „*Sicherstellung des Gebietes als möglichst störungsfreier Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel, insbesondere Meeresenten vom 15.10. bis 15.04.“*

Die Nutzung der Wasserfläche als Sportboothafen vom 15. April bis 15. Oktober stellt - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - keine Beeinträchtigung der Bedeutung des Gebietes für die Rast- und Überwinterungsgäste dar.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

Es wird auf die Begründung verwiesen.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist gewährleistet. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist gewährleistet. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist gewährleistet. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden gar nicht oder nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Keine erheblichen Auswirkungen. Die Sportbootnutzer würden ihre Boote teilweise weiterhin mit nassen Füßen erreichen. Die Attraktivität für die Freizeitnutzung des Gebietes könnte für Menschen nicht verbessert werden.
Schutzgut Tiere:
Bei Nichtdurchführung der Planung würde mehr Wasserfläche für Liegeplätze in Anspruch genommen.
Schutzgut Pflanzen:
Keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Boden:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Schutzgut Wasser
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Schutzgut Klima/ Luft:
Die Planung hat auf das Schutzgut Klima/ Luft keinen Einfluss.
Landschaft:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:
Alle Schutzgüter werden nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.
Emissionen:
- Siehe 2.2 „Mensch“ -
Umgang mit Abfällen und Abwässern:
Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:
- Siehe 2.1 f -

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen wird eine ca. 60 m tiefe und rund 1 km lange Fläche für Sportboothäfen im Großenbroder Binnenhafen ausgewiesen. Die Fläche wird derzeit aber schon für Sportboothäfen (Bojenfelder) genutzt.

Auf Basis der Darstellung und der Begründung zur F-Planänderung kann nicht festgestellt werden, ob die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Qualifizierte Aussagen sind daher erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsplanung möglich.

Nach dem derzeitigen Planungstand sind eine Kombination aus Steganlagen mit Liegeplätzen und Bojenfeldern sowie ergänzende Einrichtungen geplant. Die derzeitig wasserrechtlich und schifffahrtsrechtlich genehmigte maximale Anzahl an zulässigen Liegeplätzen wird nicht erhöht.

Bei einem Vergleich des derzeitigen Planungsstandes mit der wasserrechtlich und schifffahrtsrechtlich zulässigen Situation kann festgestellt werden, dass:

- Die Brutto-Liegeplatzfläche von rund 34.000 qm auf ca. 25.000 qm verringert wird.
- In Zukunft mehr Menschen über Stege ihr Boot erreichen, als das derzeitig im Bestand der Fall ist.

Durch die Komprimierung der Liegeplatzflächen werden auf der einen Seite bestimmte Flächen stärker belastet auf der anderen Seite aber auch deutlich größere Flächen entlastet. Aufgrund der naturräumlichen Situation ist die Konzentration der Liegeplätze grundsätzlich zu befürworten. Bei einer Realisierung der Planungen werden aber auch:

- Bojenfelder verkleinert, für die keine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- Mehrere Bauwerke wie Stege (rund 2.000 m²) und sonstige Einrichtungen errichtet, mit erheblichen und ganzjährigen Auswirkungen auf die biotische und abiotische Situation in diesen Bereichen (Verschattungen, Bodenveränderungen, anthropogenen Störungen).

Auf Basis der gesetzlichen Ausgangsbasis[3] und durch die Beibehaltung der Netto-Liegeplatzfläche[4] - unter Berücksichtigung des besonderen Vermeidungs- und Minderungsgebotes aufgrund der naturräumlichen Situation - erfolgen durch die Errichtung der Steganlagen und sonstigen Einrichtungen nach dem derzeitigen Planungsstand wahrscheinlich Eingriffe in Natur und Landschaft, die zu kompensieren sind. Da keine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, sind außerdem Kompensationsmaßnahmen für die planungsrechtliche Sicherung der Liegeplätze – unter Berücksichtigung der Bojenfeldreduzierung - notwendig.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Ostholstein / UNB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die baulichen Anlagen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Für die Liegeplätze ist ein Ausgleichsverhältnis noch zu definieren.

Eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist grundsätzlich möglich.

2.4 **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Es gibt es keine anderen Planungsmöglichkeiten. Das Verhältnis von Liegeplätzen an Schwimmstegen bzw. Liegefeldern könnte beliebig variiert werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

[3] Im Landesnaturschutzgesetz heißt es in § 7: „Unabhängig von Satz 1 gelten als Eingriff:
3. Die Anlage oder wesentliche Änderung von … Sportboothäfen."

[4] Die derzeitig schifffahrtsrechtlich und wasserrechtlich genehmigte Anzahl an Liegeplätzen wird nicht verringert.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Durch die geringe Größe des Gebietes und der nicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, wird die Überwachung der Umweltauswirkungen auf ein Minimum beschränkt bleiben können. Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer gesetzlichen Pflichten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Absicherung der vorhandenen Liegeplätze von Sportbooten an Schwimmstegen und in Bojenliegefeldern. Keine Erhöhung der Anzahl der Boote. Keine erheblichen Umweltauswirkungen, da eine Nutzung nur im Sommerhalbjahr erfolgt und die Schutzziele des FFH-Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

0. Z U S A M M E N F A S S E N D E E R K L Ä R U N G

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:
   - nach Beendigung des Verfahrens -
2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:
   - nach Beendigung des Verfahrens -
3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:
   - nach Beendigung des Verfahrens -

Anlage 1: Darstellung der Sportboothafenplanungen